



07.01.2021

Nummer 1

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über verschiedene Entlastungsbauwerke in verschiedene Gewässer durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau
hier: öffentliche Auslegung der Ergänzungen zur Mischwasserentlastung in Regenwasserkanäle 2

- Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über verschiedene Entlastungsbauwerke in verschiedene Gewässer durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides 4

- **Vollzug der Wassergesetze;**
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über verschiedene Entlastungsbauwerke in verschiedene Gewässer durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau
hier: öffentliche Auslegung der Ergänzungen zur Mischwasserentlastung in Regenwasserkanäle

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 15 WHG) für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über verschiedene Entlastungsbauwerke in verschiedene Gewässer beantragt, hier die Ergänzungen zur Mischwasserentlastung in Regenwasserkanäle.

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen nähere Details ersichtlich sind, werden ab dem **18.01.2021** für die Dauer von einem Monat (**bis einschließlich 17.02.2021**) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0851/396-413 möglich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:
<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>

Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sind (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 18.12.2020

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau über verschiedene Entlastungsbauwerke in verschiedene Gewässer durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau

hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides

Die Stadt Passau - untere Wasserbehörde - hat auf Antrag der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, folgenden Bescheid mit Datum vom 18.12.2020 erlassen (verkürzt dargestellt):

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung verschiedener Gewässer durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung Mischwassers der Stadt Passau über die Einleitungsbauwerke.

1.1.3 Plan

Die Planunterlagen sowie das Bauwerksverzeichnis sind Bestandteil des Bescheides.

1.2 Die Erlaubnis gilt ab dem 01.01.2021 und endet am 31.12.2040.

1.3 Die Erlaubnis ergeht nach Maßgabe der in diesem Bescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 15.01.2021 für die Dauer von zwei Wochen (bis 29.01.2021) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2+3, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer Nr. 607, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0851/396-413 möglich.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid gegenüber allen Beteiligten als zugestellt (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG). Der Erlaubnisbescheid kann im Zeitraum der Auslegung auch auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: [Bekanntmachungen | PASSAU](http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx) (www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx)

Es wird darauf hingewiesen, dass der zur Einsicht ausgelegte Bescheid maßgeblich ist (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Passau, den 22.12.2020

Stadt Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister